

der Reform in Konstanz, Pavia/Siena und vor allem in Basel interessiert den Ansatz des Verfassers nicht mehr.

Gerade für den begriffsgeschichtlichen Aspekt hätte es sich gelohnt, die Dissertation von Ph. H. Stump über Konstanz: Reform in head and members, Los Angeles 1978 (masch.), die der Verfasser nur einmal erwähnt, intensiver zu benutzen. Zum Beispiel scheint mir die medizinische Metaphorik von Gesundheit und Krankheit des »Körpers« untersuchenswert. Komplementär wäre eine Studie zu wünschen, die systematisch der Veränderung des inhaltlichen Spektrums von Kirchenkritik und Reformforderungen zwischen gregorianischer Reform und Reformation nachginge (vgl. den Titel des unten genannten Sammelbandes).

Das reich ausgebreitete Zitatmaterial, das eindrucksvolle Quellen- und Literaturverzeichnis (375–442), wird man dankbar benutzen. Aber ... kaum eine Seite ohne Druckfehler! Nicht nur falsche Namen wie Coleville statt Coville, Heinemann statt Heimann, Marougiu statt Marongiu usw. Ein Buch von F. Bouard taucht im Verzeichnis ein zweites Mal unter »F. Ouard« auf. Bei sechs von elf im Register für Johannes de Varenne angegebenen Stellen sucht man im Text vergeblich. Und wenn sich lateinische Zitat-Terromina wie »plurae veres (!) personae« oder »reformatio statutuum (!)« häufen, mag man beinahe nicht mehr an Nachlässigkeit glauben. Auch Montagen wie: »Notwendigkeit, Kirche und Welt zu (!) corrigere« (253) oder »ohne dieses Konzil müßte *scandalum tantum in capite et in membris patietur*« (324) tun ein übriges. Dem Buch fehlte offenkundig eine genaue kritische Durchsicht. Man hätte dem Verfasser hier mehr erfahrene Hilfe gewünscht.

Seit 1987, wo Frechs Bibliographie Halt macht, sind aus einer Fülle von Studien zur Reform besonders folgende Aufsatzbände hervorzuheben: Crises et réformes dans l'Église de la réforme gregorienne à la pré-réforme (115e Congrès national des sociétés savants, 1990, Avignon), Paris 1991; sowie Bd. 11, 1992, S. 11–222 des RJKG.

Johannes Helmrath

ULRICH HORST: Autorität und Immunität des Papstes. Raphael de Pornassio OP und Julianus Tallada OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes N.F. 36). Paderborn: F. Schöningh Verlag 1991. 119 S. Kart. DM 32,-.

Die Arbeit von U. Horst widmet sich im antikonziliaristischen Umfeld des Basler Konzils Schriften, deren extrem papalistische Position – selbst ein häretischer Papst soll keinem Konzil unterworfen sein – zwar zum Zeitpunkt ihres Entstehens als anstößig empfunden und daher nur zögerlich rezipiert worden ist, der aber eine »folgschwere Nachgeschichte beschieden sein sollte« (4). Es handelt sich um den »Liber de potestate concilii« des Raphael von Pornassio († 1467) und den »Tractatus de potestate papae et concilii generalis« von Julianus Tallada († 1445).

Ziel der Arbeit ist die Aufdeckung des komplizierten Zusammenhangs beider Schriften. Zur Klärung der bisher nicht befriedigend gelösten Frage nach dem Verfasser des »Tractatus« und der Umstände, die zu der Umarbeitung des »Liber« beitrugen, wird schwerpunktmäßig auf die Inhalte beider Schriften und der mit ihnen in direktem Zusammenhang stehenden »Responsiones« von Raphael und der »Additio« von Tallada eingegangen (der »Tractatus« wird 31–52 referiert, der »Liber« und die »Responsiones« 53–105).

Seit der Veröffentlichung des »Tractatus« 1871 durch J. Friedrich im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die päpstliche Unfehlbarkeit kursierte er unter der Autorschaft des Kardinal Johannes Torquemada. Nach der Untersuchung von R. Creytens (AFP 13 [1943] 108–137) kann Torquemada als Autor ausgeschlossen werden. Statt seiner schlug Creytens Raphael vor. Mit der Auswertung des Verfasserkatalogs von Laurentius von Arezzo (abgefaßt wahrscheinlich zwischen 1438 und dem 18. XII. 1439) brachte J. Perarnau (SFGG 29, Münster 1978, 457–482) Tallada ins Gespräch, da sich Tallada in dem von Laurentius wiedergegebenen Vorwort einer »Additio« zum »Tractatus« als Verfasser von beiden bezeichnet.

Bei der von Horst vorgestellten Lösung spielt nun für die Verbindung zwischen den in Frage kommenden Quellen die entscheidende Rolle Kardinal Johannes Casanova. Er hatte während des Basler Konzils Raphael von Pornassio gefragt, »ob sich ein vom Papst einberufenes und bestätigtes Konzil einer vom Oberhaupt unabhängigen Gewalt erfreut« (53). Als Antwort entstanden zu Beginn des Jahres 1434 der »Liber« und die zwei »Responsiones«. Casanova übergab sie dem späteren Verfasser des »Tractatus«, damit er ihm eine Schrift aufsetze, die gegenüber Papst Eugen IV. seine Distanzierung von den Konziliaristen belegen könnte. Spätestens Ostern 1435, dem Zeitpunkt, an dem sie dem Papst überreicht worden ist, war

sie fertiggestellt. Für Horst ist es am wahrscheinlichsten, daß der Überarbeiter der von Pornassio stammenden Schriften J. Tallada ist (27). Als Gründe führt er an: die langjährige Beziehung Casanova-Tallada (15, 23–27), das sonst merkwürdig zufällige Zusammentreffen beider in Florenz 1435 (24–26) und eine in Johannes von Segovias Besitz befindliche Abschrift der Urfassung des »Tractatus«, d.h. ohne seinen Prolog (26f.). Gleichzeitig mit Casanova und Tallada hatte sich Segovia am päpstlichen Hof in Florenz aufgehalten und die z. T. selbst angefertigte Abschrift besorgt. Der Prolog ist erst nach dem Tod Casanovas (am 1. III. 1436) von jemand dem »Tractatus« hinzugefügt worden, der ihn für den Verfasser hielt, was Tallada nach seinem Wechsel ins Lager der Konziliaristen 1439 natürlich nicht dementieren wollte (30).

Inhaltlich wurde in den Schriften »eine weitere Etappe in den Diskussionen um die Grundlagen einer rigoros konzipierten Ekklesiologie« (42f.) erreicht. Die Zufluchtnahme zum Konzil, die selbst papalistisch argumentierende Autoren für den Fall akzeptiert hatten, daß der Papst häretisch geworden sei, galt ihnen zunehmend als gefährlich für den Apostolischen Stuhl. Was trat für sie an die Stelle des alten Notstandsrechts? Gebete um den göttlichen Beistand. »Der letzte Halt, der die Beständigkeit der Kirchenverfassung bewahrte, mußte nun in einer universalen göttlichen Fürsorge gesucht werden« (49). Dies führt in der Konsequenz dazu, um einen an anderer Stelle geäußerten Gedanken des Autors aufzugreifen (Theologie und Lehramt. Historische Anmerkungen zu einem aktuellen Thema, in: MThZ 38 [1987] 55–57), die real nicht wirksam gewordene Fürsorge, d.h. die historischen Fakten, die einen Irrtum, gar eine Häresie eines Papstes belegen, leugnen zu müssen und die Geschichte als Gefahr für das Dogma zu empfinden.

Weitere Forschungen müssen zeigen, wie weit der Einfluß Pornassios ging, ob z. B. die im Umkreis des »conciliabulum« von Pisa und des V. Laterankonzils vorgetragene These von der absoluten Gerichtsimmunität des Papstes von ihm zehrt.

Barbara Henze

EX IPSIS RERUM DOCUMENTIS. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag. Hg. von KLAUS HERBERS – HANS HENNING KORTÜM – CARLO SERVATIUS. Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1991. XVI und 664 S. mit 1 gel. Porträt und 10 Abb. Ln. DM 148.–

Schüler und Mitarbeiter des Jubilars, der am Historischen Seminar der Tübinger Universität mittelalterliche Geschichte lehrt und dessen Name engstens mit der Papstgeschichtsforschung, insonderheit mit der Edition von Papsturkunden verbunden ist, haben eine große Schar von Gratulanten zusammengeführt, die dem zu Ehrenden Gaben präsentieren, welche samt und sonders von großem fachlichen Interesse sind. Es handelt sich um nicht weniger als 46 Beiträge, die zu vier Gruppen zusammengefaßt sind. Über *I. Historische Grundwissenschaften und Quellenkunde* handeln K.-E. Petzold, H. Löwe, E. Zöllner, H. Wunder, H. Mordek, R. Elze, R. Schieffer, J. Fried, A.-D. v. den Brincken, P. Hilsch, D. Rübsamen, P.-J. Heinig, A. Schwob, R. Neumüllers-Klauser, R. Fuchs, E. J. Nikitsch und H. Fuhrmann; über *II. Papstgeschichte und kirchliche Rechtsgeschichte* S. Lorenz, G. Schmitz, E.-D. Hehl, D. Lohrmann, H. Maurer, E. Boshof, J. Petersohn, J. Sydow, R. Hiestand, K. Baaken, P. Herde, B. Schimmelpfennig und K. W. Nörr; über *III. Kirche und Reich in ottonischer und salischer Zeit* H. Beumann, R. Folz, H. Fichtenau, K.-U. Jäschke, A. Becker, T. Struve und U. Schmidt; über *IV. Kirche, Reich und Territorien im späten Mittelalter* R. Schneider, G. Baaken, P. Thorau, T. Schmidt, K. Walsh, A. A. Strnad, H. Koller, U. M. Schwob und K. Ganzer. Der Jubilar, dessen Schriften am Ende des Bandes verzeichnet sind (S. 631–635), hat in all den genannten Bereichen geforscht und gelehrt, so daß sich ein sinnvoll zugeordnetes Ensemble ergibt, und die Herausgeber dürfen es sich zur Ehre anrechnen, eine wie auch immer zubenannte Rubrik »Sonstiges« nicht benötigt zu haben. Vielmehr haben sie im Rahmen des wissenschaftsorganisatorisch ja keineswegs unproblematischen Genres »Festschrift« eine reife und geistvoll bevorwortete Leistung vorgelegt. Was indes den Jubilar freut und ehrt, bedeutet dem Rezensenten einen *embarras de richesse* – allein schon das Inhaltsverzeichnis umfaßt vier Seiten, und zu den Autoren auch nur ihre Themen nennen zu wollen, würde den Rahmen einer Rezension sprengen. Deshalb werden im folgenden – unbeschadet des Ranges der Beiträge bzw. ihrer Verfasser – nur diejenigen Untersuchungen kurz vorgestellt, die speziell auch zur südwestdeutschen Kirchengeschichte beitragen; andere Organe werden anderes hervorheben.

Paul-Joachim Heinig, dank seiner Arbeit an den Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) einer der besten Kenner der mehr als ein halbes Jahrhundert langen Regierungszeit dieses Habsburgers, stellt (S. 135–158) ein Preces-Register von 1473–1475 vor, das 163 Personen aufführt, die Friedrich für Pfründen aufgrund eines päpstlichen Indults nominieren durfte. Die Methode der Auswertung einer solchen Liste ist neu und ergiebig und macht den Aktionsraum des Herrschers und seine Personalpolitik sichtbar. Dabei